

Presseinformation

des Oberösterreichischen Landesrechnungshofes

LRH / Initiativprüfung / Erstellung der Eröffnungsbilanz des Landes OÖ

Umstellung auf neues Haushaltsrecht zeitgerecht; Weiterentwicklungs- bzw. Änderungsbedarf bei manchen Bilanzpositionen gegeben

Das Land OÖ hat das Projekt zur Umstellung auf das neue Haushaltsrecht zeitgerecht umgesetzt und trotz knapper Personalressourcen und der allgemeinen Herausforderungen aufgrund der COVID-19 Situation erstmals eine Vermögensrechnung – Eröffnungsbilanz – nach den Regeln der VRV 2015 erstellt. Der LRH prüfte die Umstellung der Budgetierung und Rechnungslegung, den Prozess bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz sowie die in der Vermögensrechnung enthaltenen Ansätze und Bewertungen anhand der jeweiligen Bilanzpositionen. Teilweise besteht Änderungsbedarf, beispielsweise betreffend Zinsforderungen zu verkauften Wohnbauförderungsdarlehen, die Darstellung von Haushaltsrücklagen oder die Erfassung von finanziellen Verpflichtungen.

Vermögenswerte, Fremdmittel und Nettovermögen sind nicht die alleinigen Faktoren zur Beschreibung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landes. Gerade die Höhe des Nettovermögens hat für die finanzielle Leistungsfähigkeit einer Gebietskörperschaft nur eine eingeschränkte Aussagekraft. Wichtig ist es, faktische Verpflichtungen in der Vermögensrechnung zu zeigen.

Das Land OÖ hat die Wahl, Rückstellungen für die kommenden Pensionslasten in der Vermögensrechnung zu erfassen; es nahm sie in die Eröffnungsbilanz nicht auf. Deren Wert lag zum Stichtag 1.1.2020 bei rund 5,5 Mrd. Euro. Auch wenn diese Pensionslasten in der Vermögensrechnung nicht dargestellt werden, belasten sie die finanzielle Lage des Landes.

2017 begann das Land OÖ, das bestehende Haushalts- und Verrechnungssystem auf eine integrierte Ergebnis- und Finanzierungsrechnung samt Vermögensbilanz umzustellen. Gleichzeitig hat es die haushaltsrechtlichen Bestimmungen auf Basis der VRV 2015 neu gefasst.

„Die Eröffnungsbilanz 2020 soll offenlegen, über welches Vermögen das Land OÖ zum Stichtag 1.1.2020 verfügte und welche Substanzwerte es zu erhalten hat“, erklärt LRH-Direktor Dr. Friedrich Pammer. Sie stellt das Landesvermögen (Aktiva) den Fremdmitteln (Passiva) gegenüber. Der Saldo aus Aktiva minus Passiva bildet das Nettovermögen ab. Die Passiva zeigen, wie das Land dieses Vermögen finanzierte respektive welche finanziellen Verpflichtungen es zukünftig bedienen muss. „Aktivseitigen Vermögenswerten von insgesamt 10,9 Mrd. Euro stehen Fremdmittel von 7,2 Mrd. Euro gegenüber; die Differenz ergibt ein rechnerisches Nettovermögen von 3,7 Mrd. Euro“, erörtert der LRH-Direktor.

Das Nettovermögen als Ausgleichsposten ist annähernd mit dem „Eigenkapital“ eines Unternehmens vergleichbar. Seine Höhe hat allerdings für die finanzielle Leistungs- oder Verschuldungsfähigkeit einer Gebietskörperschaft nur eine bedingte Aussagekraft. Seine Höhe ist nämlich maßgeblich davon beeinflusst, ob z. B. zulässigerweise Wahlrechte für

Nummer 451 vom 6. April 2021

Medieninhaber, Herausgeber, Herstellung und Redaktion: Oberösterreichischer Landesrechnungshof
Promenade 31, 4020 Linz, Telefon (+43) 732 / 7720-11426
Internetadresse: <http://www.lrh-ooe.at>

Rückstellungen bei Vermögenspositionen ausgenützt werden. Auf die Verschuldungsfähigkeit hat das aber relativ geringen Einfluss; diese ist vor allem vom jährlichen operativ erwirtschafteten Ergebnis abhängig.

„Unsere Prüfung zeigt, dass in manchen Positionen Weiterentwicklungs- bzw. Änderungsbedarf besteht, was auch Veränderungen im Saldo der Eröffnungsbilanz bewirken würde“, sagt Pammer.

Änderungsbedarf bei Forderungen aus Zinserträgen in Höhe von 561 Mio. Euro

Die gesamten kurz- und langfristigen Forderungen belaufen sich auf 5.069 Mio. Euro. Darin sind langfristigen Darlehen (1.674,3 Mio. Euro), noch nicht fällige Rückforderungen von Annuitätenzuschüssen in der Wohnbauförderung (176,3 Mio. Euro) und andere vertraglich vereinbarte Finanzierungsbeiträge (30,1 Mio. Euro) enthalten.

Der weitaus größte Teil entfällt auf ausstehende Annuitätenzahlungen für bereits vor Jahren verkaufte Wohnbauförderungsdarlehen. Sie wurden als Forderungen in Höhe von rund 3 Mrd. Euro in die Eröffnungsbilanz eingestellt. 561 Mio. Euro davon entfallen aber auf künftige Zinserträge, die sich bis ins Jahr 2071 erstrecken. „Der Einbeziehung dieser noch nicht angefallenen Zinsen stehen die allgemeinen Bestimmungen der VRV 2015 entgegen“, erörtert Pammer. Das in OÖ gewählte Modell des Verkaufs von Wohnbauförderungsdarlehen ist in der VRV 2015 nicht explizit geregelt. Die Direktion Finanzen sah mit Bezug zu externen Experten dieses daher als ein in sich geschlossenes Geschäft und wählte dazu eine „wirtschaftliche Betrachtungsweise“. Generell können langfristige, verzinsten Forderungen jedoch nur zum Nominalwert bewertet werden. Das Nominale der offenen Darlehensforderungen von 2.481 Mio. Euro dürfen die zukünftigen Zinsen von 561 Mio. Euro daher aus Sicht des LRH nicht zugeschlagen werden.

Umgang mit 436,4 Mio. Euro Übertragungsmitteln; faktische Verpflichtungen in der Vermögensrechnung ersichtlich machen

Das Land hatte im Rechnungsabschluss 2019 nicht verbrauchte Haushaltsmittel in Höhe von 436,4 Mio. Euro für eine spätere Verwendung übertragen. Sie wurden in die Eröffnungsbilanz 2020 übernommen und als Haushaltsrücklage eingestellt. In diesen Übertragungsmitteln sind u. a. auch 90,8 Mio. Euro aus zweckgebundenen Beiträgen, wie Gemeinde-Bedarfszuweisungen, enthalten. Solche Beiträge müssen – in den folgenden Jahren – ausgegeben werden. Bei den übrigen Mittelübertragungen muss ein konkreter Verwendungszweck gegeben sein oder sich die Übertragung auf Folgejahre aus sonstigen Gründen anbieten.

„Da die VRV 2015 – anders als das alte Haushaltsrecht – fordert, all jene Verpflichtungen zum Bilanzstichtag zu erfassen, die mit überwiegender Wahrscheinlichkeit schlagend werden, müssten diese als Rückstellungen oder Verbindlichkeiten in die Eröffnungsbilanz 2020 aufgenommen werden. Sie können nicht im Nettovermögen als Haushaltsrücklage gezeigt werden“, sagt Pammer. Aus diesem Grund sollte die Direktion Finanzen sämtliche Übertragungsmittel im Hinblick auf das neue Haushaltsrecht analysieren und sie gegebenenfalls anders darstellen. „Aus unserer Sicht ist es nicht so erheblich, ob diese Mittelzusagen rechtlich verbindlich sind. Wenn sich das Land OÖ den faktischen Verpflichtungen ohnehin nicht entziehen kann sind sie in der Vermögensrechnung des Landes abzubilden“, erklärt der LRH-Direktor. Um die dafür nötige Transparenz herzustellen, sollte das Land OÖ ein möglichst digital

gestütztes Informationssystem erarbeiten, das die Erfassung der bilanzierungsnotwendigen Informationen durch die bewirtschaftenden Stellen und die Weitergabe zur Direktion Finanzen ermöglicht.

Pensionsverpflichtungen belasten Finanzlage des Landes auch ohne Darstellung in der Bilanz

Die VRV 2015 erlaubt es zu wählen, ob Pensionsrückstellungen in der Vermögensrechnung ausgewiesen werden oder nicht. Das Land OÖ hat diese in der Eröffnungsbilanz 2020 nicht erfasst. Begründung ist, dass auch der Bund und auch andere Länder keine Rückstellungen für Pensionen gebildet haben. Der rechnerische Wert dieser Pensionslasten beläuft sich laut einem Gutachten des Landes zum Stichtag 1.1.2020 auf rund 5,5 Mrd. Euro.

„Aus unserer Sicht wäre es sinnvoll und dem Vorsichtsprinzip folgend, die Pensionslasten in der Vermögensrechnung zu berücksichtigen. Dann wäre das Nettovermögen zwar negativ, es könnten dadurch jedoch die künftigen Ergebnisrechnungen in den jeweiligen Rechnungsabschlüssen des Landes OÖ deutlich entlastet werden“, erörtert Pammer. Unabhängig, wie die Darstellung gewählt wird, werden die künftigen Budgets durch die laufenden Pensionsverpflichtungen wesentlich belastet.

Rückfragen-Kontakt: Dr. Friederike Riekhof (+43 732) 7720-140 91 oder mobil 0664 / 6007214091

Weitere Informationen unter <http://www.lrh-ooe.at>